Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) V 3 19 b 30 53 02

Per e-mail

Regierungspräsidium Darmstadt, Gießen,Kassel

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor Schubertstraße 60

35392 Gießen

Bearbeiter/in: Dr. Thomas Fröhlich

Durchwahl: 0611 815 1450

E-Mail: thomas.froehlich@hmuelv.hessen.de

Fax:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 10. August 2009

Tierseuchenbekämpfung; Influenza A H1N1 (neu) beim Schwein

Vor dem Hintergrund der stetig ansteigenden Zahlen menschlicher Erkrankungen (Stand RKI: 07.08.2009: 9312 Fälle), wächst auch die Gefahr, dass in Deutschland, wie bereits in anderen Staaten auch, Schweine von H1N1 infizierten Menschen angesteckt werden können.

Bund und Länder haben sich auf ein gleichsinniges Vorgehen in den Ländern basierend auf dem als Anlage beigefügten und mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses abgestimmten Dokument der Kommission SANCO/6211/2009 Rev 1, darauf geeinigt, nach Nummer 4.2 des Dokumentes vorzugehen,

D.h. für den Bestand sollte auf Basis des § 79 Absatz 4 TierSG für einen Zeitraum von sieben Tagen, beginnend mit dem Erlöschen der klinischen Symptome der Infektion mit H1N1 (neu), eine Verbringungssperre angeordnet werden.

Nach Ablauf der sieben Tage können die Schweine sowohl in andere Bestände als auch zur Schlachtung verbracht werden. Zudem sollten die ersten in Deutschland beim Schwein festgestellten Infektionen mit H1N1 (neu) diagnostisch begleitet (weitergehende Untersuchungen in dem betroffenen Bestand) und entsprechende Umgebungsuntersuchungen durchgeführt werden.

Ich bitte im Ereignisfall die Verbringungssperre sicherzustellen sowie weitergehende Untersuchungen zu initiieren.

Es sollte dabei im eigenen Interesse des Tierhalters liegen, durch konsequente Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen betriebsfremde Personen aus seinem Bestand fernzuhalten.



Sollte sich eine Änderung der Eigenschaften des Erregers ergeben, müssen die Maßnahmen überdacht werden (siehe dazu auch Nr. 4.3 des beigefügten Dokumentes).

Im Auftrag gez. Dr. Thomas Fröhlich